

# **Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Stadt Rötz**

**vom 26. September 2022**

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Rötz folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

## **§ 1**

### **Beitragserhebung**

Die Stadt Rötz erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung – Kläranlage Rötz – durch folgende Maßnahmen:

- **Errichtung eines Zulaufpumpwerkes auf der Kläranlage Rötz zur Hebung der Gefälle der zulaufenden Abwässer mit trocken aufgestellten Drehkolbenpumpen zur Minimierung des Energieverbrauchs**
- **Neuerrichtung des biologischen Teils durch Errichtung zweier SB-Reaktoren (sequenziell-biologische Reaktoren) als Rundbehälter in Stahlbeton-Systembauweise. Der gewählte Zufluss ist auf Mischwasserbehandlung ausgelegt und liegt bei 216 m<sup>3</sup>/h. Beide Becken haben einen Innen-Durchmesser von 22,30 m und verfügen jeweils über ein Volumen von 2.148 m<sup>3</sup>. Die Beckentiefe beträgt 5,80 m, der maximale Wasserspiegel liegt bei 5,50 m. Bei diesem Volumen kann der Zulauf auf 248 m<sup>3</sup>/h erhöht werden. Zur Belüftung werden energiesparende Plattenbelüfter eingebaut.**
- **Errichtung eines Maschinenhauses zwischen den beiden SB-Reaktoren, in welchem die Gebläse, die Schaltanlagen sowie die Zulaufschieber untergebracht sind. Das Maschinenhaus dient gleichzeitig als Bedienpodest für die Reaktoren, sodass ein Zugang zu allen Aggregaten problemlos möglich ist und auch alle Probenahmen an den SB-Reaktoren hier erfolgen können.**
- **Das bestehende Vor- und Nachklärbecken wird als Ausgleichsbecken zur Abflussvergleichmäßigung weiter genutzt. Das gereinigte Abwasser wird über eine Ablaufleitung DN 500 dem Ausgleichsbecken zugeführt. Das erforderliche Volumen beträgt 303 m<sup>3</sup>. Der Wasserspiegel schwankt zwischen 443,93 m und 442,32 m. Im Becken verbleibt immer ein Wasserstand von durchschnittlich 2,0 m, um die erforderliche Auftriebssicherheit zu gewähren. Vor dem Ausgleichsbecken wird eine automatische Probennahme errichtet.**
- **Errichtung einer neuen Fällmittelanlage zur Reduzierung des Phosphateintrages**
- **Zur Schlammbehandlung wird eine Schlammmentwässerung mit einer Schneckenpresse und einem überdachten Schlamm lagerplatz mit rund 60 m<sup>2</sup> Fläche im Bereich der jetzigen Schlamm polder errichtet. Die Schneckenpresse wird in einem winterfesten, beheizten Raum neben dem Schlamm lagerplatz positioniert, die Förderung in die Absetz container erfolgt über eine Schnecke. Der Schlamm lagerplatz wird überdacht. Vorteile sind die geringe Filtratwasserbelastung der Kläranlage und die Betriebskosteneinsparung für die Schlammbehandlung.**
- **Errichtung eines belüfteten Langsandfangs mit Leichtstoffabscheider**
- **Ausstattung des vorhandenen Regenüberlaufbeckens mit zwei Rührwerken zur Vermeidung von Ablagerungen, sodass dieses als Vorlagebecken genutzt werden kann.**

## **§ 2**

### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende

Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

### § 3

#### Entstehen der Beitragsschuld

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. <sup>2</sup>Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Stadt schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

### § 4

#### Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### § 5

#### Beitragsmaßstab

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

### § 6

#### Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 75 v. H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf **2.828.790,- €** geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) <sup>1</sup>Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche **0,22 €**
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche **4,73 €**.

<sup>2</sup>Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

## **§ 7** **Fälligkeit**

<sup>1</sup>Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

## **§ 7a** **Beitragsablösung**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8** **Pflichten des Beitragsschuldners**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 9** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**STADT RÖTZ**

Rötz, den 26. September 2022

*Stefan Spindler*

Dr. Stefan Spindler

Erster Bürgermeister

